

# News 01 / 22

In eigener Sache

Neues zu Compliance und Risk Management

B2B: Ihre Rubrik

Gastbeitrag: SIX Swiss Exchange «Sponsored Funds» – ETF-Handels-vorteile auch bei klassischen Anlagefonds

## In eigener Sache

### 1. Spätsommeranlass mit unseren Kunden

Nun ist es bald wieder soweit und wir dürfen Sie – geschätzte Kundinnen, Kunden und Geschäftspartner – am **Dienstag, den 6. September 2022**, zu unserem «LSI Spätsommeranlass» einladen. Der letzte Anlass dieser Art fand pandemiebedingt 2019 statt.

Mit diesem Anlass möchten wir der «LSI Community» unsere grosse Wertschätzung ausdrücken und mit Ihnen gemeinsam einige unbeschwerte Stunden verbringen. Wir freuen uns schon sehr!

### 2. Wir unterstützen eine Bachelorarbeit

Die Fachhochschulen in der Schweiz zeichnen sich durch ihre Praxisnähe aus. Für sie ist eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen zentral, um den Wissenstransfer zwischen Praxis und Fachhochschule sicherzustellen.

Deshalb haben wir uns in diesem Jahr wieder dafür entschieden, **zwei Studierende der Fachhochschule Nordwestschweiz** mit einem Thema für ihre Bachelorarbeit zu beauftragen und zu begleiten. Die beiden Studierenden bekommen so einen Einblick in die faszinierende Fondswelt, und wir erhalten Zugang zu aktuellem Fachwissen und neuen Ideen. Eine **Win-win-Situation** für beide Seiten!

## Neues zu Compliance und Risk Management

### Schweizer Recht

#### 1. Anpassung der Fondsverträge und -prospekte (FIDLEG/FINIG/ESG)

Die Übergangsbestimmungen in der Kollektivanlagenverordnung (KKV) sehen vor, die Anpassungen der Fondsverträge bis Ende Dezember 2021 bei der FINMA einzureichen – eine Notwendigkeit aufgrund des revidierten Kollektivanlagengesetzes (KAG) bzw. der -verordnung (KKV). Im Oktober 2021 hat die FINMA alle Fondsleitungen in der Schweiz

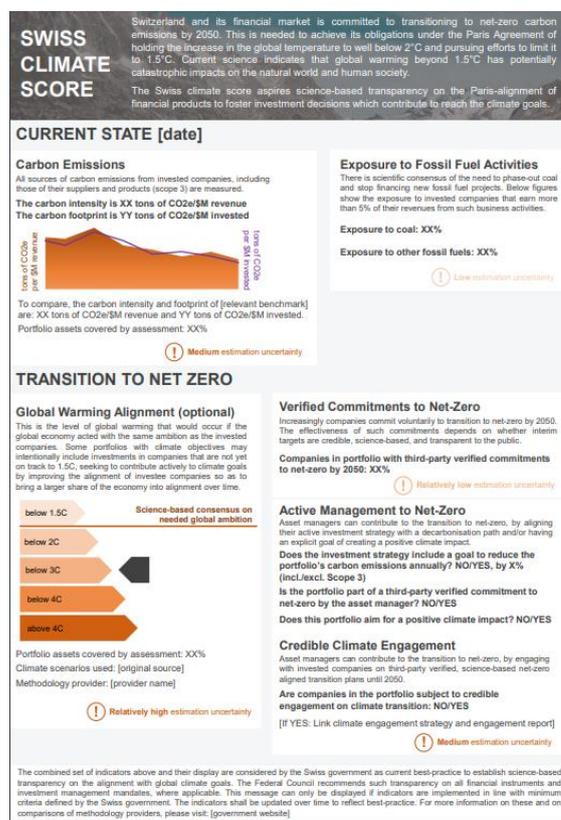
informiert, dass diese Frist **bis zum 30. Juni 2022** verlängert wird. Darüber haben wir bereits im LSI-Newsletter 02/21 berichtet.

Dieselbe Frist hat die FINMA für Fonds gesetzt, die eine nachhaltige Anlagepolitik verfolgen (Stichwort «ESG»). Bis zum 30. Juni 2022 müssen diese Fondsdokumente gewisse **Mindestangaben betreffend Nachhaltigkeit** abbilden. Mit den neuen Vorgaben wird die Transparenz in den Fondsdokumenten erhöht und vereinheitlicht.

Und schliesslich publizierte die Asset Management Association Switzerland (AMAS) am 29. März 2022 die **überarbeiteten Musterprospekte** in der neuen Reihenfolge gemäss FIDLEV. Zusätzlich zur neuen Systematik wurden einzelne inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Die LSI arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, all diese Änderungen in den Fondsprospekten und -verträgen vorzunehmen und die neuen Fondsdokumente bis zum 30. Juni 2022 der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

## 2. Swiss Climate Score



Im Sinne der Positionierung der Schweiz als weltweit führende Drehscheibe für nachhaltige Anlagen will der Bundesrat die **Klimatransparenz bei Finanzprodukten** fördern. Seit Dezember 2021 arbeitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an der **Erarbeitung eines Swiss Climate Score**. Er soll **Transparenz** darüber schaffen, inwieweit Finanzprodukte mit dem **Pariser Abkommen** in Einklang stehen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Verbänden der Finanzindustrie (AMAS, SBVg, SVV, SSF etc.) sowie aus Experten, NGOs (u. a. Greenpeace und WWF) und Wissenschaftlern zusammen.

Der Swiss Climate Score besteht derzeit aus **zwei Gruppen von Indikatoren**, die zum einen den aktuellen Zustand des Portfolios und zum anderen den Übergang zu «Net Zero» abbilden. Der Score konzentriert sich auf insgesamt **sechs Key Performance Indicators**, einschliesslich eines optionalen, und definiert für jeden Indikator Mindestkriterien und Anforderungen.

Bei der aktuell vorliegenden Version des Swiss Climate Score handelt es sich noch um einen Entwurf – einige der Anforderungen müssen weiter verfeinert werden. Ziel ist die **finale Version des Swiss Climate Score bis Ende Juni 2022** vorzulegen.

Schliesslich gilt zu beachten, dass ein solcher Klima-Score als **freiwillig** empfohlen wird.

## 3. Reform der Verrechnungs- und Stempelsteuer

Schweizer Unternehmen sind wegen der Verrechnungssteuer zurzeit faktisch gezwungen, Geld im Ausland aufzunehmen, sofern sie internationale Investoren gewinnen wollen. Mit den Anpassungen im Verrechnungs- und Stempelsteuergesetz soll das ins Ausland verlagerte Geschäft der Fremdfinanzierung in die Schweiz zurückgeholt werden.

Mit der Reform des Verrechnungssteuergesetzes sollen in Zukunft die **Zinserträge auf inländischen Obligationen von der Verrechnungssteuer befreit** werden. Mit Inkrafttreten der Reform dürften auch die von einem Schweizer Fonds generierten Erträge auf

inländischen Obligationen ohne Abzug der Verrechnungssteuer an seine Anleger ausgeschüttet werden.

Gleichzeitig soll mit einer Anpassung des Stempelsteuergesetzes die **Umsatzsteuer auf inländischen Obligationen abgeschafft** werden, mit dem Ziel, den Handel mit inländischen Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu fördern. Primärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen sind bereits von der Umsatzsteuer befreit.

Die Gesetzesanpassungen wurden vom Parlament bereits genehmigt und sollten per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Gegen diese Änderungen wurde allerdings das Referendum ergriffen, sodass dazu vorgängig **am 25. September 2022 das Schweizer Stimmvolk abstimmen** wird.

Sollte diese Gesetzesvorlage angenommen werden, wären Anlagen in Schweizer Obligationen auch für Fonds attraktiver als bisher. Die Schweizer Fonds könnten die entsprechenden Erträge ohne Abzug der Verrechnungssteuer an ihre Anleger ausschütten bzw. thesaurieren. Ausländische Investoren müssten dann auch nicht wie bisher selbst versuchen, wenigstens einen Teil dieser abgezogenen Verrechnungssteuer über das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz zurückzufordern.

#### 4. Neue Fondskategorie L-QIF

Der Lancierung der neuen Fondskategorie «**Limited Qualified Investor Fund**» (**L-QIF**) in der Schweiz steht nun nichts mehr im Wege: Mitte Dezember 2021 haben sowohl National- als auch Ständerat in den jeweiligen Schlussabstimmungen die Vorlage zum L-QIF angenommen.

Bezüglich des L-QIF selbst verweisen wir auf unsere Ausführungen im LSI-Newsletter 02/19. Kern der Vorlage ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, die **keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA** unterliegt und damit erheblich schneller aufgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen auf Verordnungsebene könnten die ersten L-QIF **voraussichtlich ab Mitte 2023** aufgesetzt werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

### EU-Recht

Das EU-Recht betrifft diejenigen Schweizer Fonds, die in einem EU/EWR-Land (z. B. Deutschland oder Liechtenstein) zum Vertrieb zugelassen sind, und teilweise auch Fonds, in denen gewisse europäische Investoren vertreten sind.

#### Nachhaltigkeit gemäss SFDR / EU-Taxonomy / MIFID II

In unseren letzten LSI-Newslettern berichteten wir ausführlich über die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die EU-Taxonomy. Im Folgenden gehen wir genauer auf die bevorstehenden neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in diesem Bereich ein.

Die europäischen Finanzinstitute müssen gemäss **MIFID II** neu **ab dem 2. August 2022** in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung die **Nachhaltigkeitspräferenzen** ihrer Kunden einholen und **berücksichtigen** – und zwar bei ihren professionellen wie auch bei ihren privaten Kunden. Bezüglich dieser Präferenzen kann der Kunde selbst nur zu folgenden Nachhaltigkeitskriterien Anforderungen stellen:

- Mindestquote in ökologisch nachhaltige Anlagen gemäss EU-Taxonomy
- Mindestquote in nachhaltige Anlagen gemäss SFDR
- Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)

Somit definiert die MIFID II «nachhaltige Anlagen» anders als die SFDR. Ein Art. 8 SFDR-Fonds («light green») muss zusätzlich eines der drei vorgenannten Kriterien erfüllen, damit er die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden gemäss MIFID II erfüllen kann. In der Praxis

hat sich inzwischen für solche Fonds der Begriff **Art. 8+ Fonds** etabliert. Sofern keines der vorgenannten Kriterien erfüllt wird, kann das Finanzprodukt auch nicht als nachhaltig gemäss MIFID II betrachtet werden.

Damit die Finanzinstitute in der EU die relevanten Nachhaltigkeitsdaten der Fonds erhalten, hat die europäische Vereinigung FinDatEx (<https://findatex.eu/>) ein **Kommunikationsfile für ESG-Daten** erarbeitet: das **European ESG Template (EET)**. Mit diesem Daten-Kommunikationsfile wird künftig auch die LSI, wo notwendig, diese ESG-Daten in den Markt hinaustragen. Am 2. August 2022 treten die neuen MIFID-II-Anforderungen in Kraft. Damit sich die europäischen Finanzinstitute rechtzeitig vorbereiten können, planen wir den ersten Datenversand mittels EET bis Mitte Juli 2022.

Auf Ende 2022 kommen dann weitere neue Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit auf die Fondsindustrie zu. Die Regulatory Technical Standards (RTS) verlangen **vorvertragliche ESG-Offenlegungspflichten**. Daher müssen die Fonds nach Artikel 8 («light green») und 9 («dark green») SFDR **ab dem 1. Januar 2023** ihre ESG-Positionierung in den Fondsprospekten offenlegen. Die entsprechenden **wiederkehrenden ESG-Reportingpflichten** im Jahresabschluss der Fonds sind **ebenfalls ab diesem Datum zu publizieren** – das heisst, dass die ersten diesbezüglichen Abschlussperioden bereits ab dem 1. Januar 2022 starten und dann Anfang 2023 zu publizieren sind. Obwohl die RTS noch nicht formell vom Europa-Parlament und -Rat genehmigt wurden, arbeitet eine Arbeitsgruppe der LSI bereits an der Umsetzung dieser neuen geplanten Vorgaben.

Schliesslich möchten wir erwähnen, dass die **europäischen Vorgaben gemäss SFDR lediglich Transparenzpflichten** regeln. Über die Bezeichnung eines Fonds als «nachhaltig» und über die Ausgestaltung seiner Anlagebedingungen macht die SFDR keine Aussage. Das führt dazu, dass die einzelnen **EU-Mitgliedsländer** selbst und teilweise **unterschiedlich definieren**, welche **Voraussetzungen** ein «nachhaltiger» Fonds erfüllen muss. Diese länderspezifischen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Vertriebsaktivitäten in den EWR-Ländern (z. B. Deutschland oder Liechtenstein) berücksichtigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein als «nachhaltig» beurteilter Fonds im entsprechenden Vertriebsland trotzdem als «nicht nachhaltig» klassifiziert werden muss.

## B2B: Ihre Rubrik

### Gastbeitrag: SIX Swiss Exchange «Sponsored Funds» – ETF-Handelsvorteile auch bei klassischen Anlagefonds

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) ist der Name Programm: Ein ETF ist ein an der Börse gehandelter Anlagefonds, der wie eine Aktie laufend zu aktuellen Kursen gehandelt werden kann. Bei klassischen Anlagefonds kennen oder nutzen viele Marktteilnehmer den herkömmlichen Abwicklungsweg via Zeichnung oder Rücknahme zum Nettoinventarwert (NAV), obwohl zahlreiche Produkte ebenfalls via Börse gehandelt werden können. «Sponsored Funds» ist das Handelssegment von SIX Swiss Exchange für klassische Anlagefonds. Dieser Beitrag erläutert die Funktionsweise und die Vorteile für Investoren und Fondsanbieter.

Die Bank Julius Bär verdeutlicht in einem **100-Sekunden-Video** auf einfache und verständliche Weise die wesentlichen Unterschiede einer Abwicklung von Fondsanteilen über den Primärmarkt im Vergleich zu einer Abwicklung über den Sekundärmarkt/Börse:

<https://www.youtube.com/watch?v=WnhXZstq7Tk>



Im Video wollen zwei Anleger, Alex und Jenny, für den Vermögensaufbau in Anlagefonds investieren. Alex erwirbt seinen Fondsanteil via Primärmarkt zum NAV. Jenny instruiert ihre Auftragsabwicklung via Sekundärmarkt und profitiert von den Vorzügen des geregelten Handels von Anlagefondsanteilen via Börse. Um eine Überraschung aufgrund der Marktschwankungen zu vermeiden, entscheidet sie sich für einen Kaufauftrag mit Preislimite. Dieser festgelegte Preis wird während des Tages erreicht und Jennys Auftrag ausgeführt. Alex hingegen muss bis zum nächsten Tag auf seine Auftragsausführung warten. Alex und Jenny erreichen auf **unterschiedlichem Weg** ihr Ziel – in einen **Anlagefonds zu investieren**.

Wie bei allen anderen börsenkotierten Produkten werden die klassischen Anlagefonds im **«Sponsored Funds»-Segment** der Schweizer Börse (SIX) mit einem Geld- und Briefkurs gehandelt. SIX zeichnet sich durch hohen Anlegerschutz, aktive Marktüberwachung und ein vollelektronisches Handelssystem aus. Aktuell stehen **rund 600 Anlagefonds** im SIX Swiss Exchange «Sponsored Funds»-Segment zur Verfügung.

Der Handel via Börse ist nicht nur für Anleger, sondern auch für **Fondsanbieter** interessant. Insbesondere zieht das «Sponsored Funds»-Segment mit den ETF-Erfolgsfaktoren «Hohe Flexibilität und Liquidität» sowie «Transparenz» gleich, was die Attraktivität des Produktes auf elegante Weise steigert. Der Sekundärmarkt reduziert ausserdem die Anzahl Transaktionen via Primärmarkt deutlich und vereinfacht die Bewirtschaftung der Ausgabe und der Rücknahme von Fondsanteilen. Von dieser Kosteneffizienz **profitieren Anleger und Fondsanbieter** gleichzeitig. Zusätzliche Ausstattungsmerkmale wie QR-Codes zur aktuellen Preisstellung an der Börse runden das Angebot ab.

Die Experten der Bank Julius Bär stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Bank Julius Bär & Co. AG  
Funds Secondary  
Postfach  
8010 Zürich  
[fundssecondary@juliusbaer.com](mailto:fundssecondary@juliusbaer.com)  
+41 58 888 8766

### Die Vorteile auf einen Blick

- + Anleger profitieren von den gleichen Handelsbedingungen wie ETFs oder Aktien
- + Erhöhte Visibilität, Transparenz und Attraktivität der Anlagefonds
- + Effizienzgewinn bei der Bewirtschaftung (Reduktion der Transaktionen im Primärmarkt)
- + Keine Verpflichtungen und Mehraufwendungen



#EFFIZIENT



#FLEXIBEL



#TRANSPARENT

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)llbsswiss.ch](mailto:investment(at)llbsswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemittelung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2022, soweit nicht anders angegeben.

**Herausgeber:**  
LLB Swiss Investment AG · Claridenstrasse 20  
Postfach · 8024 Zürich · Schweiz  
Tel. · +41 58 523 96 90 · Fax +41 58 523 96 91  
[www.llbsswiss.ch](http://www.llbsswiss.ch) · [www.kompetenzzentrum-kag.ch](http://www.kompetenzzentrum-kag.ch)